

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 28

Freiburg i. Br., 23. Oktober

1942

Inhalt: Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für Soldaten. — Sterbemessen für Gefallene. — Gottesdienste für gefallene Krieger. — Gebetsmeinungen. — Benachrichtigung des Heimatpfarramtes von erfolgter kirchlicher Trauung. — Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen. — Causa nullitatis matrimonii primae instantiae Hagstotz-Seytter. — Aufhebung der Gebäudesondersteuer. — Defans-Ernenennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
der im Dienste der Erzdiözese stehende Franziskaner-Pater:

15. Sanitäts-Gefreiter **P. Dietrich (Severin) Mager**, O. F. M., Mitglied des Franziskaner-Konventes in Freiburg i. Br., geb. am 26. Dezember 1913 in Zimmern (Wtbg.), zum Priester geweiht am 25. März 1939, zuletzt Vikar in Zunsweier, zum Wehrdienst einberufen am 22. September 1941, gefallen bei den Kämpfen im Nordkaukasus am 4. September 1942.

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

62. Gefreiter **Karl Hemberger** aus Edingen, am 2. September 1942 im Osten im Alter von 20 Jahren.
63. Obergefreiter **Oskar Engler** aus Kenzingen, Inhaber des EK II. Kl. und des Infanteriesturmabzeichens, am 4. September 1942 bei den Kämpfen im Kaukasus im Alter von 25 Jahren.
64. Feldwebel **Anton Beith** aus Pforzheim, wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde zum Feldwebel befördert, Inhaber des EK I. u. EK II. Kl., am 16. September 1942 in Rußland im Alter von 23 Jahren.
65. Obergefreiter **Alfred Huber** aus Bad Peterstal, Inhaber des KBR 2. Kl. mit Schwertern, am 18. September 1942 im Osten, im Alter von 30 Jahren.

8 Studierende der Theologie sind bis jetzt als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Nr. 145

Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für Soldaten.

Zufolge eines Reskriptes der Sakramentenkongregation vom 14. Juli 1942, N. 3205/42, an den kathol. Feldbischof der Wehrmacht bestehen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges für Wehrmachtsangehörige die nachstehenden Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot:

1. Für Soldaten, die sich noch in der militärischen Ausbildung befinden und zur Ersatzwehrmacht gehören, gilt nach wie vor, daß sie, wenn sie daran gehindert sind, morgens und unter Beobachtung des Nüchternheitsgebotes die heilige Kommunion zu empfangen, zu jeder Tages- und Nachtzeit kommunizieren können. Sie haben sich jedoch dabei mindestens vier Stunden zuvor von Speise und Trank zu enthalten. Wöhnen sie im Bereiche der Ersatzwehrmacht der Nachmittags- oder Abendmesse bei, so können sie zur heiligen Kommunion gehen, wenn sie das ieiunium eucharisticum wenigstens vier Stunden vorher beobachtet haben. Eine weitere Erleichterung in bezug auf das Nüchternheitsgebot für Soldaten der Ersatzwehrmacht wird gemäß obigem Reskript abgelehnt.

2. Soldaten der Feldwehrmacht, die nicht in unmittelbarem Kampfeinsatz stehen, können zu jeder Tages- und Nachtzeit sowie an jedem beliebigen Tage in und außerhalb der Messe zur heiligen Kommunion gehen, wenn sie das ieiunium eucharisticum wenigstens eine Stunde beobachtet haben. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung gegenüber den bisher geltenden Vorschriften. Unberührt hiervon bleibt die den zum Kampf beorderten Soldaten (*milites ad proelium vocati*) gegebene Erlaubnis, allgemein, nicht nur als Wegzehrung, wenn es nicht anders möglich ist, auch ohne Einhaltung des Nüchternheitsgebotes zu jeder Tages- und Nachtzeit die heilige Kommunion zu empfangen.

3. Kriegspfarrrer, welche von dem Rechte der Bination oder Trination Gebrauch machen und dabei gezwungen sind, nicht nur vormittags, sondern auch nachmittags zu zelebrieren, sind verpflichtet, jeweils zwei Stunden vorher nüchtern zu bleiben.

Das Reskript fügt die Klausel bei:

remoto semper quocumque admirationis, scandalii vel irreverentiae periculo ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis non obstantibus quibuscumque.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 146

Sterbemessen für Gefallene.

Nach einem Dekret der Ritenkongregation vom 1. Mai 1942 — AAS. XXXIV, S. 205 f. — ist als eigentliche Sterbemesse nur die Messe anzusehen, die *corpore physice vel moraliter praesente* gehalten wird. Diese Messe muß entweder am Begräbnistage selbst oder am nächsten durch die Rubriken nicht gehinderten Tage stattfinden. Danach gilt das Seelenamt für einen Gefallenen nach erhaltener Todesnachricht nur dann als Sterbemesse im eigentlichen Sinne, wenn der Gefallene auch dort beerdigt wird, wo das Seelenamt stattfindet.

In allen anderen Fällen ist dieselbe nach dem Formular der Messe *de die obitus* als *Missa opportuniori die post acceptum mortis nuntium* zu lesen. Sie ist nach obengenanntem Dekret verboten an allen Sonntagen und den Festen, die in den Vorbemerkungen zum Brevier unter „*festas feriata*“ aufgezählt sind. An solchen Tagen ist statt der Seelenmesse die Tagesmesse zu nehmen. Man darf aber auch dann die *Absolutio ad tumbam* in schwarzer Farbe halten, wofern der betr. Tag nicht auch die eigentliche Sterbemesse ausschließt (vgl. *Add. et Var. Missae III, 6* und *Hartmann-Kley, Repertorium Rituum S. 372*). Die dort weiter aufgezählten Tage (*privilegierte Ferien, Vigilien und Oktaven*), an denen diese Messe sonst verboten ist, sind in dem neuen Dekret nicht genannt. Folglich ist an diesen Tagen die Seelenmesse als *Missa opportuniori die post acceptum mortis nuntium* gestattet.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 147

Gottesdienste für gefallene Krieger.

Wie im Allerseelenmonat 1941 wird der Herr Erzbischof auch im November 1942 und zwar am 13. November in der Kathedrale ein feierliches Pontifikalrequiem für alle gefallenen Krieger der Erzdiözese halten und bei diesem heiligen Opfer auch der Hinterbliebenen gedenken.

Den Gläubigen in der Erzdiözese ist die Feier dieses Requiems im Münster zu Freiburg bekannt zu geben, damit dieselben sich mit dem Oberhirten im Gebet vereinigen.

Außerdem ist in jeder Pfarrei und möglichst auch in den Filialen mit eigenem Gottesdienst im Laufe des Monats November ein Requiem mit *Tumba* gebeten für die Gefallenen abzuhalten.

Zu den zu Beginn des kommenden Monates üblichen Gottesdiensten und Prozessionen auf den Friedhof sowie zur Gewinnung des Toties-quoties-Ablasses sind die Gläubigen in diesem Jahre — da Allerheiligen auf einen Sonntag fällt — zu besonders zahlreicher Teilnahme einzuladen.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 148

Gebetsmeinungen.

Für den Monat November 1942

Die verstorbenen Krieger, Priester und Ordensleute aus der Erzdiözese.

Für den Monat Dezember 1942

Die Kriegerwaisen in Baden und Hohenzollern.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 149

Benachrichtigung des Heimatpfarramtes von erfolgter kirchlicher Trauung.

Wir sehen uns veranlaßt, den Erzb. Pfarrämtern die Vorschrift des can. 1103 § 2 CJC. in Erinnerung zu bringen, wonach bei Trauung eines auswärts geborenen Katholiken das Pfarramt des Geburtsortes alsbald von der vorgenommenen Trauung zwecks Eintragung in das Taufbuch in Kenntnis zu setzen ist.

Diese Vorschrift gilt auch bezüglich der Trauungen von Angehörigen fremder Staaten, sofern mit denselben ein Briefverkehr möglich ist.

Freiburg i. Br., den 14. September 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 150

Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen.

Der Herr Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten teilt unterm 14. September mit:

„Zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs sind die Kohlenhändler verpflichtet, einlaufende Brennstoffsendungen auch an Sonn- und Feiertagen zu entladen. Damit unnötige Zwischentransporte im Ortsverkehr und eine Zwischenlagerung der Brennstoffe vermieden werden, müssen die Brennstoffe sofort den Verbrauchern zugeführt werden. Ich bitte Sie durch entsprechende Weisung dafür Sorge zu tragen, daß eine Ihren Dienststellen vom

Kohlenhändler für einen Sonn- oder Feiertag angeforderte Lieferung von Brennstoffen angenommen wird. Ich verweise dazu auf die Bestimmung des § 32 der W. S. 10 der Reichsstelle für Kohle vom 22. April 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 93 vom 23. April 1941), nach welcher ein Verbraucher, der lagern kann, seinen Anspruch auf Lieferung verliert, wenn er die bestellten Brennstoffe nicht in dem Zeitpunkt, in dem sie ihm vom Händler angeboten werden, annimmt. Unter den augenblicklichen Verhältnissen muß diese Bestimmung auch auf Sonn- und Feiertage angewandt werden“.

Freiburg i. Br., den 18. September 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 151

Causa nullitatis matrimonii primae instantiae Hagstotz-Seytter.

Citatio per edictum.

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Ottonis Seytter, ingeniarii, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestandae causa anno 1942 mense Novembris die 13. hora decima in aedibus Tribunalis (Via, quae dicitur Herrenstraße no 35) coram infrascripto Officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habeatur, et eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri, curare velint, si et quatenus fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Datum in Friburgo, die 17. Octobris 1942.

LS. Dr. Josephus Voegtle, Officialis,
Josephus Gersitz, Actuarius.

Nr. 152

Aufhebung der Gebäudesondersteuer.

Nach § 1 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 31. Juli 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 501 — wird die in den Ländern zurzeit erhobene Gebäudeentschuldungssteuer (in Baden: Gebäudesondersteuer) für die Zeit ab 1. Januar 1943 nicht mehr erhoben. Dagegen ist

nach § 2 der genannten Verordnung ein einmaliger Abgeltungsbetrag zu leisten im Zehnfachen des Jahresbetrages der Gebäudeentschuldungs- (sonder)-steuer nach den Verhältnissen am 1. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Finanzen hat in Ziffer 9 des Runderlasses vom 31. Juli 1942 (L 1004 — 160 III) — Reichsteuerblatt S. 838 — bestimmt, daß Abgeltungsbeträge von weniger als 200.— RM. nicht zu erheben sind und demgemäß für Grundstücke (Gebäude), bei denen der Jahresbetrag der Gebäudeentschuldungs- (sonder)steuer weniger als 20.— RM. beträgt, ein Abgeltungsbetrag nicht festzusetzen ist.

Freiburg i. Br., den 5. Oktober 1942.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Defans-Ernenennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Oktober ds. Js. den Stadtpfarrer Chrysostomus Fauth in St. Georgen i. Schw. zum Dekan des Landkapitels Billingen bestellt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Josef Müller, Erzb. Geisl. Rat, auf die Pfarrei Renchen mit Wirkung vom 21. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Haigerloch, decanatus Haigerloch.

Patronus Fredericus, Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram Principis in urbe Sigmaringen dirigendae sunt.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Weltkirche.

Papst Pius XII. wandte sich am 30. September 1942 in einer ausführlichen Ansprache an zahlreiche Vertreter der katholischen Männerwelt Italiens. Er zeichnete das Ideal des katholischen Mannes und umriß die drei Wirkungskreise, in denen der katholische Mann sein religiöses und kirchliches Apostolat zu verwirklichen habe: In Familie, Beruf und Gesellschaft. Vor allem geißelte er die Menschenfurcht in religiösen Dingen, die weder zur Mannes- noch zur Christenwürde passe und oft jeden religiösen Aktivismus lähme. Zum Apostolat des Mannes und seiner Umwelt sagte der Hl. Vater den Männern: Ihr seid zwar nicht Priester, aber ihr seid Freunde Christi,

Apostel seiner Menschenfreundlichkeit und seiner göttlichen Caritas. Eure Aufgabe ist auf diese Weise klar gezeichnet: Bewahrt euch selbst vor der Verderbnis der Welt. Mit eurem Eifer und eurer Nächstenliebe arbeitet mit, die Welt der Herrschaft des Satans zu entreißen und sie wieder herzustellen im heilbringenden Reiche Christi!

Aus den Missionen.

Der Statthalter Christi hat zu dem bevorstehenden vierten Missionssonntag im Kriege in lateinischer Sprache folgende Widmung erlassen: „Wir schätzen sehr hoch und lieben ganz besonders sowohl die Glaubensboten, die unter so schweren Umständen sich um die Ausbreitung des Königtums Christi bemühen, wie die Gläubigen, die mit ihrer niemals genug anerkannten Nächstenliebe und mit ihrem Eifer die Missionen unterstützen. Wir ersuchen von Gott für die einen wie für die andern Ausdauer bei ihrem rechten Handeln, eine reichliche Vergeltung ihrer Verdienste, Freude und Frieden und wir segnen sie gerne und von ganzem Herzen.“

Aus der Kirche in Deutschland.

Am 13. September ds. Js. besuchte der neue Erzbischof von Köln den größten Marienwallfahrtsort seiner Diözese Nebiges. Auf dem Kreuzberg dortselbst hielt er im Freien vor 6000 Andächtigen, Pontificalamt mit Predigt. Am Nachmittag des gleichen Tages fand auf dem Marienberg die in Nebiges übliche „Sturmandacht“ statt, an der gegen 12 000 Menschen teilnahmen.

Nach einem arbeitsvollen, leidgeprüften Leben starb am 25. Sept. zu Baderborn der frühere Generaldirektor des Volksvereins Prälat Dr. August Pieper im 77. Lebensjahr.

Aus der Erzdiözese.

In der Zentralsitzung des Deutschen Caritasverbandes vom 13./15. Oktober ds. Js. konnte der hochwürdigste Herr Erzbischof bekannt geben, daß der Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Prälat Dr. Benedikt Kreuz, im Hinblick auf seine großen Verdienste um die kirchliche Liebestätigkeit zum Apostolischen Protontar vom Hl. Stuhl ernannt worden sei. Prälat Kreuz konnte im Sommer ds. Js. sein 40 jähriges Priesterjubiläum feiern. Seit 1921 ist er nach dem Tode des sel. Prälaten und Pronotars Dr. Lorenz Werthmann zum Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes gewählt worden. Die kirchliche Liebestätigkeit in Deutschland verdankt seiner unermüdblichen Initiative und seiner umsichtigen Führung in den Jahren des Friedens und des Krieges außerordentlich viel.

Von unseren Theologen- und Priester-Soldaten:

Sanitäts-Soldat Franz Faber Haungs erhielt am 1. August das Eiserne Kreuz II. Kl. und wurde auf 1. Oktober zum Gefreiten befördert; Gefreiter Wilk Bomstein und Unteroffizier Karl Urban erhielten das Kriegs-Verdienst-Kreuz 2. Kl. mit Schwertern.

Sanitäts-Soldat Fridolin Fink wurde zum Unteroffizier befördert.

Die Sanitäts-Soldaten Johann Buchdunger und Emil Schlageter wurden schwer verwundet.